Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 4023.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851. und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren vom 9. Mai 1851. Vom 9. Mai 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen für alle Landestheile, in welchen das Gesetz über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 622.) und das Gesetz über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren vom 9. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 619.) Geltung hat, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

I. Zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851. und dem dazu gehörigen Tarif.

Zu §. 8. des Gesetzes.

Artikel 1.

Der nach §. 8. Nr. 3. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. in Civilprozessen zu erhebende Kostenvorschuß soll 100 Rthlr. nicht übersteigen. Auf Subhastationsprozesse ist dies nicht anzuwenden.

In Untersuchungssachen findet zwar die Erhebung eines Kostenvorschusses nicht statt; es kann jedoch, sobald die Einleitung der Untersuchung oder die definitive Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand beschlossen worden ist, das Vermögen desselben insoweit, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Deckung der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1854.

Zu §. 10. des Gesetzes.

Artikel 2.

Die im §. 17. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. (Gesetz-Sammlung S. 302.) bestimmte Niederschlagung der Kosten des angefochtenen und vernichteten Erkenntnisses fällt weg.

Ebenso findet, wenn der Rekurs in Civilsachen für begründet angenommen worden ist, die Niederschlagung eines Theils der Kosten erster Instanz nicht ferner statt.

Wird das Erkenntniß einer Instanz in höherer Instanz vernichtet oder aufgehoben und muß demzufolge oder in Folge der Verwerfung einer in erster Instanz als begründet angenommenen privilegirten Einrede in den Fällen des §. 5. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung S. 291.) oder des §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung S. 307.) durch Erkenntniß höherer Instanz in der früheren Instanz anderweit verhandelt und erkannt werden, so sind die Kostensätze jener früheren Instanz auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in derselben Instanz in Anrechnung zu bringen.

Zu §. 11. des Gesetzes.

Artikel 3.

1) Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, erfolgt der Kostenansatz in der Regel, wie bei Gegenständen, die einen Werth von 400 Rthlr. haben, bei wichtigeren Angelegenheiten, wie bei Gegenständen von 1000 bis 5000 Rthlr. und bei unbedeutenden Angelegenheiten, wie bei 60 bis 100 Rthlr. Werth nach dem Ermessen des Gerichts.
2) Die Kosten in Injuriensachen sind:
   a) wenn dieselben vor dem Kollegium verhandelt und entschieden werden, wie bei einem Objekte im Werthe von 400 oder 1000 Rthlr.,
   b) wenn die Verhandlung und Entscheidung vor dem Einzelrichter erfolgt ist, wie bei einem Gegenstande im Werthe von 60 oder 100 Rthlr.

   anzusetzen.
3) In Pacht- und Miethsprozessen ist, wenn der Streit die Aufhebung oder Fortsetzung des Pacht- oder Miethsverhältnisses betrifft, der einjährige Pacht- oder Miethsbetrag, falls aber dieser den Betrag der Miethe oder Pacht für den Zeitraum, für welchen der Vertrag nach der Behauptung des einen oder des anderen Theils noch dauern soll, übersteigt, der letztere Betrag als Werth des Streitgegenstandes anzunehmen.

Statt der §§. 1. bis 7. des Tarifs.

Artikel 4.

Die §§. 1. bis 7. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Zurückgewiesene Klagen und Rechtsmittel, Beschwerden u. s. w.

Artikel 5.

A. Für die Aufnahme von Klagen, Gesuchen und Anträgen wird nicht besonders liquidirt; für die Zurückweisung einer Klage, eines Rechtsmittels, eines nicht zum Betriebe der unbeendigten Instanz gehörigen Antrages, einer Beschwerde über die Gebühren-Liquidation des Rechtsanwalts oder Notars, sowie in allen Fällen, wenn die Klage vor Eingang der Klagebeantwortung zurückgenommen oder wenn eine Klage zwar angemeldet, aber nicht in Anschluß an diese Anmeldung wirklich erhoben wird, und wenn ein Rechtsmittel zwar angemeldet, aber nicht eingeführt wird, ebenso für gerichtliche Aufkündigungen von Kapitalien, Miethen u. s. w., für Atteste der Rechtskraft von Erkenntnissen und andere nach völliger Beendigung der Sache aus den Prozeßakten ertheilte Bescheinigungen und Ausfertigungen ist zu erheben:

1) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 2½ Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.;
2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr., von je 10 Rthlr.: 1½ Sgr.;
3) von dem Mehrbetrage von je 50 Rthlr.: 2½ Sgr. bis zu dem höchsten Satze von 4 Rthlr.

B. Für Aufforderungen zur Erstattung außergerichtlicher Kosten, ferner für die Zurückweisung eines unbegründeten Exekutionsantrages oder Arrestgesuchs (Artikel 10.) und eines Antrages auf Erstattung außergerichtlicher Kosten sind dieselben Sätze zu erheben, jedoch unter Fortfall der Beschränkung auf das Minimum von 5 Sgr. und bei einem Gegenstande bis zu 1 Rthlr. einschließlich nur 2 Sgr.

C. Für Bescheide der höheren Instanz auf unbegründet befundene Beschwerden werden die Sätze A. erhoben, jedoch nicht unter 10 Sgr.

II. Mandatsverfahren.

Artikel 6.

Für das ganze Mandatsverfahren einschließlich der Benachrichtigung des Klägers über die erfolgte Insinuation eines Mandats werden erhoben:

1) von dem Betrage bis zu 20 Rthlr. einschließlich von jedem Thaler 1 Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.;
2) von dem Mehrbetrage bis zu 100 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 5 Sgr.;
3) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 2½ Sgr.;
4) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 7½ Sgr.;
5) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.;
6) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 2½ Sgr.

Wenn Einwendungen oder Widerspruch gegen das erlassene Mandat erhoben werden, so sind die Kosten nach den folgenden Sätzen (sub III.) zu erhe-

erheben; es kommen darauf aber die nach obigen Bestimmungen für das Mandatsverfahren bereits zum Ansatz gebrachten Kosten in Abzug.

Wenn die Einwendungen nur gegen einen Theil der eingeklagten Forderung gerichtet sind, so kommt so viel in Abzug, als weniger für das Mandatsverfahren hätte angesetzt werden müssen, wenn der bestrittene Theil der Forderung nicht mit eingeklagt wäre. Jedoch dürfen die Kosten des Mandatsverfahrens und des Prozeßverfahrens zusammen den Betrag nicht übersteigen, welcher anzusetzen sein würde, wenn der Prozeß ohne vorgängiges Mandat über das ganze Objekt eingeleitet worden wäre.

III. Prozesse, mit Ausschluß der besonderen Prozeßarten ad IV. des Tarifs.

Artikel 7.

A. Wenn der Prozeß durch Kontumazialbescheid, Agnitionsresolut, Vergleich, oder nach erfolgter Klagebeantwortung in erster Instanz, nach erfolgter Einführung des Rechtsmittels in höherer Instanz durch Entsagung beendigt wird oder der in Bagatellsachen angebrachte Rekurs ohne Mittheilung verworfen wird, so ist für die Instanz zu erheben:

1) von dem Betrage bis 50 Rthlr. einschließlich, von jedem Thaler: $1\frac{1}{2}$ Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.;
2) von dem Mehrbetrage bis zu 150 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 10 Sgr.;
3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 1 Rthlr.;
4) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.;
5) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Rthlr. in erster Instanz von je 200 Rthlr., in höherer Instanz von je 500 Rthlr.: 1 Rthlr.;
6) von dem Mehrbetrage in erster Instanz von je 1000 Rthlr., in höherer Instanz von je 2000 Rthlr.: 1 Rthlr.

B. Ist gegen einen Kontumazialbescheid die Restitution zugelassen worden und gelangt in Folge dessen die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung, so sind für das Kontumazialverfahren die Sätze des Artikels 5. unter A. um die Hälfte erhöht, jedoch ohne Beschränkung auf ein Minimum zu erheben.

Artikel 8.

C. Wenn bei Gegenständen über 50 Rthlr. auf kontradiktorische Verhandlung erkannt ist, so wird der Satz zu A. doppelt erhoben. In Injuriensachen wird dieser Satz auch dann genommen, wenn die der Entscheidung zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden oder in contumaciam für zugestanden angenommen sind.

In allen Prozessen, in welchen nach §. 13. der Verordnung vom

21.

21. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung S. 295.) ein abgekürztes Verfahren stattfinden muß, wird der Satz Art. 7. unter A. nur um die Hälfte erhöht; ebenso in den nach den §§. 37. und 77. der Verordnung vom 21. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung S. 307.) zu verhandelnden Wechsel-, Arrest-, Bau-, Possessorien- und Miethsprozessen. In Bagatellsachen wird, wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt, oder erst nach Mittheilung der Rekursschrift eine Entscheidung erfolgt ist, der Satz zu A. nur um die Hälfte erhöht.

Artikel 9.

D. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird, sowohl im Fall des Vergleichs als des Erkenntnisses, für die Instanz, in welcher die Beweisaufnahme stattgefunden hat, der zu A. oder C. zu liquidirende Satz in Prozessen über ein Objekt von nur 50 Rthlr. und darunter um die Hälfte des Satzes A., in allen übrigen Prozessen bis zu demjenigen Betrage des Gegenstandes der Beweisaufnahme, welcher die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, ebenfalls um die Hälfte des Satzes A., von dem Mehrbetrage aber um den vollen Satz A. erhöht. Dabei wird jedoch in denjenigen Prozessen, deren Gegenstand mehr als 50 Rthlr. beträgt, wenn die Beweisaufnahme nur einen Theil des Prozeßobjekts betrifft, auch nur der Betrag dieses Theils der Berechnung zum Grunde gelegt, jedenfalls aber ein Satz von 10 Sgr. für die Beweisaufnahme erhoben.

Der Satz für die Beweisaufnahme ist auch dann zu erheben, wenn auf einen zugeschobenen Eid erkannt und dessen Abnahme verfügt worden ist.

Artikel 10.

Für die Abnahme nothwendiger Eide und die Abfassung der Purifikatoria, für die in Prozessen vorkommenden Nominationen, Litisdenunziationen, accessorischen Interventionen und Assistenzleistungen werden keine Gerichtskosten angesetzt; wird jedoch gegen eine Purifikatoria die Nichtigkeitsbeschwerde oder der Rekurs eingewendet, so sind die Kosten für dieses Verfahren besonders nach den Sätzen der Artikel 7. und folg. anzusetzen. Bei uneigentlichen Rekonventionen werden die Kosten nach dem höchsten Objekte berechnet.

Für die Anlegung von Arresten in Prozeßsachen neben der Hauptsache sind die Sätze wie bei Exekutionen zu liquidiren, jedoch auf die Kosten der später eintretenden Exekution in Anrechnung zu bringen.

Zu §. 9. des Tarifs.

Artikel 11.

In Aufgebots- und Amortisationssachen ist der Werth mehrerer in demselben Verfahren aufgebotenen Objekte, soweit er bei jedem einzelnen den Betrag von 5 Rthlr. nicht übersteigt, behufs des Kostenansatzes zusammen-

zurechnen; für Gegenstände von höherem Werthe werden die Kosten besonders in Ansatz gebracht.

Statt §. 11. des Tarifs.

Artikel 12.

an die Stelle der in Art 12. getroffenen Bestimmungen tritt in Sachen, in denen nach dem Subh. Ges. v. 15 März 1869 verfahren wird, der dem letzteren beigefügte Kostentarif. – § 34 des Subh. Ges. v. 15 März 1869.

In Subhastationsprozessen wird erhoben:

1) für das ganze Verfahren einschließlich der bei dem Hypothekenbuch zu veranlassenden Eintragungen und Ausfertigungen bis zur Abfassung der Adjudikatoria, diese ausgeschlossen:
   a) von dem Betrage des Werths des Grundstücks bis 100 Rthlr. einschließlich von jedem Thaler: $1\frac{1}{2}$ Sgr.;
   b) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. einschließlich von je 10 Rthlr.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.;
   c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 15 Sgr.;
   d) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.;
   e) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.;
2) wenn die Subhastation aufgehoben wird:
   a) vor Aufnahme der Taxe $\frac{1}{6}$,
   b) nach Aufnahme der Taxe, jedoch vor Abgang der Vorladungen zum Lizitationstermine, $\frac{1}{3}$,
   c) nach Abgang dieser Vorladungen, jedoch vor Abhaltung des Lizitationstermins, $\frac{2}{3}$

   der vorstehend bestimmten Sätze;
3) für eine fortgesetzte Subhastation nach schon abgehaltenem Lizitations-Termine $\frac{1}{3}$ des ganzen Satzes ad 1.;
4) für die Adjudikatoria und alle auf Grund derselben zu erlassende Verfügungen, ausschließlich der zur Kaufgelderbelegung gehörigen:
   a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von jedem Thaler: 1 Sgr.;
   b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 5 Sgr.;
   c) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: $1\frac{1}{6}$ Rthlr.;
   d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.;
5) für das Kaufgelderbelegungs-Verfahren, einschließlich der auf Grund desselben zu ertheilenden Ausfertigungen und Löschungen beim Hypothekenbuche, jedoch ausschließlich der Eintragung etwaiger Kaufgelder-Rückstände und des Aufgebotsverfahrens (Verordnung vom 21. Oktober 1838. Gesetz-Sammlung S. 498.):
   a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von jedem Thaler: 1 Sgr.;
   b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 3 Sgr.;
   c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.;
   d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.

Wenn

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze zu Nr. 1., 2., 3. und 5. nach der zusammenzurechnenden Summe des Werths aller Grundstücke, die Sätze zu 4. aber von jedem Grundstücke, welches nicht als Pertinenz eines andern oder überhaupt mit andern in einer Summe verkauft wird, besonders zu berechnen.

Die Beträge sind nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Lizitation kommt, nach dem Taxwerthe, und wenn es auch nicht zur Aufnahme der Taxe gekommen ist, nach dem letzten Erwerbspreise oder dem sonst zu ermittelnden Werthe zu bestimmen. Erreicht das Meistgebot nicht ⅔ des Taxwerthes, so ist der letztere Betrag — ⅔ des Taxwerthes — bei der Berechnung der Sätze zu 1., 3. und 4. zum Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

Zu §. 12. des Tarifs.

Artikel 13.

In Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozessen sind für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate (§. 12. Nr. 1. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851.) von den Liquidanten keine Kosten zu erheben, wenn das Liquidat, ohne daß es zu einem kontradiktorischen Verfahren gekommen, zurückgenommen oder von dem Vertreter der Masse anerkannt worden ist.

In den gemäß §. 27. Tit. 50. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sistirten Spezialprozessen sind die Kosten nach den unter III. A. (Artikel 7. dieses Gesetzes) und im Falle einer stattgefundenen Beweisaufnahme nach den unter III. D. (Artikel 9.) bestimmten Sätzen zu erheben, jedoch auf die nach §. 12. Nr. 1. des Tarifs zu liquidirenden Kosten in Anrechnung zu bringen.

Zu §. 14. des Tarifs.

Artikel 14.

Ist die Exekution in das Mobiliarvermögen fruchtlos vollstreckt, so sind von dem Extrahenten außer den Kosten für die Exekutionsverfügung (Nr. 1. §. 14. des Tarifs in Verbindung mit Artikel 5. dieses Gesetzes) nur die Kosten für den Antritt der Vollstreckung (Nr. 2. Alinea 2.) zu erheben. Ist blos ein Theil der Forderung beigetrieben worden, so wird der Berechnung des Satzes für die Vollstreckung nur der Betrag dieses Theiles zum Grunde gelegt, jedoch nicht weniger, als der Satz für den Antritt der Vollstreckung, liquidirt.

Bei Exekutionen wegen eines Gegenstandes bis zu 1 Rthlr. einschließlich sind

sind für die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nur 2 Sgr. und für die Vollstreckung ebenfalls nur 2 Sgr. zu erheben.

Statt §. 15. des Tarifs.

Artikel 15.

Für die bloße Auf- oder Annahme von Gesuchen um Aufnahme oder Betreibung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nicht besonders liquidirt. Wenn aber das Gesuch als unbegründet zurückgewiesen oder, ehe eine eigentliche Verhandlung aufgenommen ist, zurückgenommen wird, oder wegen Ausbleibens eines Interessenten im Termine, als zurückgenommen zu erachten ist, so wird die Hälfte des im Artikel 5. bestimmten Satzes, jedoch nicht unter 5 Sgr., erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die zur Auf- oder Annahme von letztwilligen Verordnungen und Erbverträgen deputirten Gerichtspersonen den Testator nicht mehr im dispositionsfähigen Zustande oder todt antreffen, auch ist alsdann außerdem noch der Betrag der an die Gerichtspersonen nach §. 9. des Gesetzes vom 9. Mai 1851. zu zahlenden Kommissionsgebühren zu erheben. Für Bescheide in der Beschwerde-Instanz auf ungegründet befundene Beschwerden ist der volle Satz des Artikels 5., jedoch nicht unter 10 Sgr., zu erheben.

Zu den §§. 16. bis 23. des Tarifs.

Einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel 16.

1) Der Satz A. (§. 16. des Tarifs) wird dahin geändert, daß bei Beträgen bis zu 1 Rthlr. einschließlich nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Sgr. und bei Beträgen bis 5 Rthlr. nicht mehr als 5 Sgr. anzusetzen ist.
2) Die Bestimmung des §. 21. des Tarifs findet auch auf ergänzende nachträgliche Erklärungen der Kontrahenten, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden, Anwendung.
3) Wenn die freiwillige Subhastation vor Aufnahme der Taxe wieder aufgehoben wird, so ist die Hälfte des Satzes zu A. (§. 16. des Tarifs), wenn dieselbe nach Aufnahme der Taxe, aber vor Abhaltung des Lizitationstermins aufgehoben wird, der Satz zu A. einfach zu erheben.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur freiwilligen Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze im Falle der Aufhebung des Verfahrens vor erfolgtem Zuschlage nach der zusammenzurechnenden Summe des Werths aller Grundstücke, andernfalls aber für jeden Käufer nach dem zusammenzurechnenden Werthe der ihm zugeschlagenen Grundstücke besonders zu berechnen. Die Bestimmung

des

des Werths erfolgt nach den im Artikel 12. dieses Gesetzes aufgestellten Grundsätzen.

Zu den §§. 25. bis 32. des Tarifs.

Hypothekensachen.

Artikel 17.

1) Beträgt bei den in den §§. 25. und 26. des Tarifs bezeichneten Geschäften der Gegenstand nicht mehr als 5 Rthlr., so sind an Kosten überhaupt nur 5 Sgr. anzusetzen.

2) Die Bestimmungen der §§. 25. und 28. des Tarifs werden dahin abgeändert, daß die Kosten für die gleichzeitige Berichtigung des Besitztitels, sowie die Kosten für gleichzeitige Eintragungen oder Löschungen sub Rubr. II. und III. auf mehreren Folien desselben Besitzers, wenn die Grundstücke in demselben Gemeindebezirke belegen sind, nicht für jedes Folium besonders zu berechnen, vielmehr für die Berichtigung des Besitztitels nach dem zusammenzurechnenden Werthe der auf den mehreren Folien eingetragenen Grundstücke, für gleichzeitige Eintragungen oder Löschungen aber nur nach dem Betrage der einzutragenden oder zu löschenden Post anzusetzen sind.

Dagegen finden diese Bestimmungen keine Anwendung und es behält bei denen der §§. 25. und 28. des Tarifs das Bewenden,

a) wenn und insoweit die auf den mehreren Folien eingetragenen Grundstücke in Wohnhäusern, mögen dieselben ausschließlich oder zugleich zum Betriebe eines Gewerbes bestimmt sein, in Mühlen oder besonderen Landgütern bestehen;

b) wenn der Uebertragung anderer Grundstücke auf ein und dasselbe Folium keine erheblichen Gründe entgegenstehen, der Besitzer aber dessenungeachtet auf die Aufforderung des Richters dieselbe nachzusuchen unterlassen hat.

3) Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche unter keine der Bestimmungen in den §§. 25. bis 32. des Tarifs fallen, sowie für vollständige Hypothekenbuchs-Auszüge (§. 22. des Gesetzes vom 24. Mai 1853., betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung, Gesetz-Sammlung S. 521.) wird der Satz des §. 30. des Tarifs erhoben. Bei Ertheilung eines Hypothekenscheins pro informatione wird dieser Satz um ein Drittheil erhöht, jedoch nicht weniger als 7 Sgr. 6 Pf. und nicht mehr als 4 Rthlr. liquidirt. Wird nur ein abgekürzter Auszug oder ein Attest (§§. 21. und 23., zweiter Absatz des Gesetzes vom 24. Mai 1853.) ertheilt, so ist nur ein Drittheil des Satzes sub B. §. 26. des Tarifs, jedoch nicht unter 2 Sgr. 6 Pf. und nicht über 2 Rthlr., zu erheben.

Zu §. 34. des Tarifs.

Nachlaßregulirungen.

Artikel 18.

Der Satz B. wird dahin geändert, daß

1) von dem Vermögensbetrage bis 100 Thaler von jedem Thaler: 1½ Sgr., jedoch nicht unter 15 Sgr.,
2) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 10 Sgr.,
3) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 20 Sgr.,
4) von dem Mehrbetrage bis 5000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 20 Sgr.,
5) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlr.: 20 Sgr.

zu erheben sind.

Sind Grundstücke, Handlungen oder Fabriken zu verwalten, so werden neben den bestimmten Tarifsätzen noch die Sätze des §. 47. B. des Tarifs von dem Betrage der Revenüen alljährlich besonders erhoben, wobei das angefangene Jahr für ein volles gerechnet wird.

Zu den §§. 41. bis 47. des Tarifs.

Vormundschaften, Kuratelen u. s. w.

Artikel 19.

1) In den Fällen des §. 41. des Tarifs sind die Sätze II. A. (§. 16. des Tarifs) zu erheben.

2) Die nach den §§. 45. und 46. des Tarifs bei Auseinandersetzungen zwischen Kindern und Aeltern zum Ansatz kommenden Kosten richten sich nach dem Betrage des eigentlichen Nachlasses — vergleiche §§. 543. und 638. Tit. 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts — welcher zwischen den Erben zu reguliren, zu vertheilen oder sicher zu stellen ist. Die nicht als Erben bei der Auseinandersetzung konkurrirenden Interessenten haben für die sie dabei betreffenden Geschäfte die Kosten nach den Tarifsätzen der §§. 16. und folg. des Tarifs besonders zu tragen.

3) Die im §. 47. des Tarifs bestimmten Sätze werden nur in denjenigen Fideikommiß- und Stiftungssachen erhoben, in welchen bei dem Gerichte eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet. Dagegen sind für die Bearbeitung solcher Fideikommiß- und Stiftungssachen, in welchen dem Gerichte nur eine allgemeine Aufsicht über das Vermögen zusteht, von dem Vermögensbestande jährlich die Sätze II. A. (§. 16. des Tarifs) zur Hälfte, außerdem aber für einzelne Akte der frei-

freiwilligen Gerichtsbarkeit die in den §§. 16., 22. und 41. bestimmten Sätze in Ansatz zu bringen.

Statt §. 61. I. des Tarifs.

Nebenkosten.

Artikel 20.

Wenn Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile von demselben vorzunehmen sind, so sind die dadurch entstehenden Reisekosten und Diäten der Beamten in den an dieselben zu zahlenden Beträgen den Parteien in Rechnung zu stellen.

Hinsichtlich der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit behält es in dieser Beziehung bei dem §. 24. Nr. 4. des Tarifs sein Bewenden.

Auf die Zehrungskosten der Exekutoren und Boten findet die obige Bestimmung keine Anwendung.

Zu §. 63. des Tarifs.

Artikel 21.

Der Vorschrift des §. 63. tritt die Bestimmung hinzu, daß bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen stempelpflichtiger Dokumente auch der Betrag des tarifmäßigen Stempels zu erheben ist.

Wenn Kirchenzeugnisse, Inventarien, Taxen, Vollmachten und letztwillige Dispositionen von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen.

II. Zu dem Gesetze vom 9. Mai 1851.

Artikel 22.

Die Bestimmungen der §§. 3., 7. und 10. des Gesetzes vom 9. Mai 1851. werden dahin abgeändert und ergänzt, daß

1) die als Richter kommittirten Beamten bei gerichtlichen Lokalgeschäften außerhalb einer Viertelmeile vom Orte des Gerichts an Reisekosten für jede Viertelmeile 7 Sgr. 6 Pf.,

2) die Boten und Exekutoren für jeden Tag, an welchem sie außerhalb

des

des Gerichtsortes und mehr als eine Viertelmeile von diesem entfernt, Boten- oder Exekutionsgeschäfte besorgt haben, 5 Sgr. Zehrungskosten erhalten;

3) der Beitrag des Protokollführers zu den bei Lokalkommissionen, welche von einem richterlichen Beamten und einem Protokollführer gemeinschaftlich auszuführen sind, durch Annahme eines gemeinschaftlichen Fuhrwerks erwachsenen Kosten auf ein Drittheil derselben festgesetzt wird.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 23.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten erst bei den nach dem 30. Juni d. J. zur Festsetzung gelangenden Kostenliquidationen in Anwendung.

Der Justizminister ist ermächtigt, die Gerichtsbehörden mit Anweisung zur Ausführung dieser Bestimmung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Mai 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)